

2. Änderungssatzung zur Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung vom 14.03.2019

Gemäß §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2, 100 Thüringer Kommunalordnung –ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) und § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen –ThürSchFG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 125), beschließt der Kreistag folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung:

Artikel 1 Änderungen

1. § 1 Absatz 5 Satz 1-4 erhalten folgenden Wortlaut:

„Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler

- bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens 2 Kilometern
- ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens 3 Kilometern.

Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler eine Spezialschule oder –klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot.“

2. § 1 Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Beförderung im Falle einer Behinderung ist die vorübergehende Behinderung und die voraussichtliche Dauer der Behinderung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes zu belegen sowie für die Sonderbeförderung wegen andauernder Behinderung ein Gutachten des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) erforderlich.“

3. In § 2 Absatz 1 wird die Ziffer „10“ ersetzt durch die Ziffer „12“.

4. § 2 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Schüler der berufsbildenden Schulen und der beruflichen Gymnasien ab Klassenstufe 11 erhalten keinen Schülerschein vom Landkreis; im Weiteren gilt § 2 Absatz 7.“

5. § 2 Absatz 10 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Nichtnutzung einer eingerichteten Schülerbeförderung zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten; eine Ausnahme gilt, wenn dies im Vorfeld durch den Schulträger genehmigt wurde.“

6. § 3 Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 erweitert:

„Bei Verlust der Belege erfolgt keine Erstattung der Fahrtkosten.“

7. § 3 Absatz 4 c) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) festgelegt.“

8. § 4 (gestrichen) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 4 Datenschutz

1. Für die Verarbeitung von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Daten im Kontext der Schülerbeförderung werden zuerst bei Dritten (Artikel 14 DSGVO), in dem Falle bei den Schulen, erhoben. Zum Teil werden die Daten in automatisierten Verfahren weiterverarbeitet. Die Daten werden den Vertragspartnern des Unstrut-Hainich-Kreises für die Durchführung der Schülerbeförderung übergeben.
Zum Beitreiben etwaiger Forderungen erfolgt auch eine Weitergabe an die Kreiskasse des Unstrut-Hainich-Kreises.
Weiterhin ist es möglich, dass der IT-Dienstleister Einsicht in die Daten erhält. Nach Abschluss des Vorganges werden die Daten im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Fristen gelöscht, sofern dem keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Weitere Angaben sind in der Datenschutzerklärung zur Schülerbeförderung einsehbar, die auf der Internetseite des Landratsamtes bzw. beim Fachdienst Straßenverkehr eingesehen werden können.“

9. § 5 erhält folgende neue Formulierung:

„§ 5 Inkrafttreten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Mühlhausen, den

Zanker
Landrat